



Schutzkonzept

Zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung in den Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden im Bistum Limburg

Die Überarbeitung des Schutzkonzepts wurde am 30.04.2025 durch Generalvikar Dr. Wolfgang Pax und der Bischöflichen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hildegard Wustmans im Bistum Limburg, freigegeben.

Impressum

Herausgeber

Bischöfliches Ordinariat
Roßmarkt 4

65549 Limburg

Redaktion

Klaus Bach, jobaktiv

Christin Dorothy Leichtfuß, KANA Jugendkirche

Silke Arnold, Fachstelle gegen Gewalt

auf Grundlage der Schutzkonzepte kath. Familienbildungsstätten und Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Weitere Quellen: www.kinderschutzbund-nrw.de (zur Definition und den Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung)

Inhalt

Einleitung	1
Definitionen und Beschreibungen	2
Träger	2
Leitung	2
Fachkräfte	2
Kindeswohlgefährdung	2
Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung	3
Vernachlässigung	3
Erziehungsgewalt und Misshandlung	4
Sexualisierte Gewalt	4
Häusliche Gewalt	7
Das Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Bistum Limburg	8
Maßnahmen der Prävention	10
Verpflichtungen von Träger, Leitungs- und Fachkräften	12
Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe	12
Persönliche Eignung gem. §72a SGB VIII	13
Gefährdungseinschätzung	14
Beteiligung der Betroffenen	15
Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	16
Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	17
Information an das Jugendamt	17
Fort- und Weiterbildung	19
Dokumentation	20
Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	21
Finanzierung	21
Inkraftsetzung	21

Einleitung

„Lasst die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht daran, denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“ (Mk 10,14) Kinder stehen unter Gottes besonderem Schutz.

Jedes Kind, jede*r Jugendliche und junge Erwachsene hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit, Schutz, sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung.

Die Basis unserer kirchlichen Jugendarbeit ist das Evangelium Jesu Christi. Wir verstehen es als unseren Auftrag, die frohe Botschaft mit und für Jugendliche(n) als Grundlage eines gelingenden und erfüllten Lebens und Zusammenlebens erfahrbar werden zu lassen.

„Was willst du, dass ich dir tue?“ (Lk 18,41.1) fragt Jesus. Er nimmt sein Gegenüber in seinen Bedürfnissen ganzheitlich wahr und ernst. Für Jesus steht der Mensch im Mittelpunkt.

Der Schutz des Kindeswohls ist der Auftrag eines jeden. Es ist Ausdruck und Haltung in unserem christlichen Miteinander.

Dieser Schutzauftrag ist auch wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie er im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) formuliert ist. Aus diesem Grund ist das Schutzkonzept für alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendpastoral tätig sind, verbindend.

Die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft haben eigene Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern.

Jugendliche stehen mit ihrer Freude und Hoffnung, Trauer und Angst und mit ihrer ganzen Person im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit.

Eltern/Personensorgeberechtigte sind Partner*innen dieser Arbeit, sofern es sachlich angezeigt ist.

Der Anwendung von jeglicher Grenzüberschreitung, Gewalt oder Missbrauch in den Angeboten unseres Bistums wird zeitnah und angemessen begegnet. Dazu gehören sowohl Schutz- als auch Unterstützungsmaßnahmen.

Die Mitarbeiter*innen und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen auszuschließen.

Der Träger unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals hinsichtlich der Präventionsaufgaben und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Die Mitarbeiter*innen verfolgen ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.¹

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie die Kinder und Jugendlichen an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden und in welcher Form die Eltern und Personensorgeberechtigten hinzuzuziehen sind.

Definitionen und Beschreibungen

Träger

Wenn in diesem Konzept vom „Träger“ gesprochen wird, so ist hiermit die Leitung des Bistums gemeint.

Leitung

Als „Leitung“ sind hier die jeweilige Leitung der Jugendeinrichtungen und Referate des Bistums Limburg sowie die leitenden Pfarrer bezeichnet.

Fachkräfte

Wenn in diesem Schutzkonzept von Fachkräften gesprochen wird, sind damit gemeint: Referent*innen und weitere pädagogische Mitarbeiter*innen (Honorarkräfte und Praktikant*innen mit Vergütung und Praktikantenvertrag, die auch mit Minderjährigen arbeiten).

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung meint „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch

¹ Siehe Anhang

menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung ist, ob und inwiefern die Erziehungsberechtigten gewillt und in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Als **Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung** gelten im Detail:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Weibliche Genitalbeschneidung

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, soziale Isolation, Mangelndes Interesse am Kind durch Personensorgeberechtigte u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht. „Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Das beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie: „Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Bekanntermaßen sind die Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt eher selten den Kindern fremde Personen. Nach neueren Erkenntnissen gehören etwa ein Viertel zu den Familienangehörigen und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen, d. h. Freunde und bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten, treten als Täterin oder Täter in Erscheinung.

Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

Physische sexualisierte Gewalt: Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählt dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt: Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern: Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution: Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet: Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

Weibliche Genitalbeschneidung

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden.

Weibliche Genitalbeschneidung ist eine Kindeswohlgefährdung und nach §226a ein Straftatbestand in Deutschland.

Sie wird vorwiegend in afrikanischen Ländern und in Südostasien praktiziert. Durch Migration und Flucht ist weibliche Genitalbeschneidung auch in Europa zum Thema geworden.

Der Verein „stop mutilation e.V.“, der sich gegen die Beschneidung von Mädchen in Europa und Afrika einsetzt, geht davon aus, dass in Deutschland „schätzungsweise fast 104.000 bereits betroffene Frauen und Mädchen sowie bis zu 17.200 weitere gefährdete Mädchen unter 18 Jahre“ leben. „Viele Familien setzen die Tradition hier fort und lassen ihre Töchter beschneiden...“ (Quelle: <https://beratungsstelle-stop-mutilation-de.org/> 23.10.2023)

Auf der genannten Website gibt es weiterführende Informationen, u.a. einen Leitfaden für pädagogische Fachkräfte.

Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren, emotionale Erpressung
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst zwischen die Fronten.

Das Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Bistum Limburg

Mit der Einführung der §§ 8a und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) zum 01. Januar 2012 wurde die Bedeutung des Kinderschutzes in der Jugendhilfe nochmals verstärkt.

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.

Das vorliegende Schutzkonzept ist gültig für alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendpastoral tätig sind² und es beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Trägern, Leitung und Fachkräften bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

Das Konzept steht zudem in Kontext weiterer Schutzkonzepte:

- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt (ISK)³
- Präventionsordnung Bistum Limburg

Ziel des Schutzkonzepts ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Es dient der systematischen Umsetzung und Prüfung:

- Der Risikoeinschätzung
- Des Schutzbedarfs
- Der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Der Beteiligung von Eltern- bzw. Personensorgeberechtigten
- Der Vermittlung von Hilfen
- Der verantwortlichen Einhaltung von Verfahrensabläufen
- Der sachgemäßen Dokumentation

Es nimmt Bezug auf die Rahmenordnungen Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Bistums

² Die Kitas des Bistums sind hiervon ausgenommen, da sie eigene Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern haben

³ Das Institutionelle Schutzkonzept hat zum Ziel, präventiv die Strukturen und das System vor Ort in den Blick zu nehmen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Limburg, Nr. 11, Seite 169-174, 01.11.2020), auf die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen – Präventionsordnung – (Amtsblatt des Bistums Limburg, Nr. 5, Seite 50-53, 01.05.2011) sowie auf die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger der Deutschen Bischofskonferenz (vom 25.06.2019).

Träger, Leitungen und Fachkräfte des Bistums Limburg nutzen das Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach §8a Abs. 4 SGB VIII mit den Jugendhelfeträgern.

Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts durch die Fachkräfte verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzepts bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Leitungs- und Fachkräfte sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen; ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind über das Schutzkonzept zu belehren.

Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe.

Leitungen und Fachkräfte werden anhand des Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch geschult (s. Kap 6.8). Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können ebenfalls an Schulungen teilnehmen. Mindestens sind sie über das Schutzkonzept durch die Leitung zu belehren. Insbesondere sind sie dazu anzuhalten, Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit umgehend der verantwortlichen Fachkraft mitzuteilen, die dann verantwortlich die weiteren Schritte einleitet.

An den Schulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch und Kindeswohlgefährdung sollen alle Leitungs- und Fachkräfte des Bistums teilnehmen. Mitarbeitende haben das Recht, eine Teilnahme in ihrer Dienstzeit einzufordern. Die Schulungen erfolgen durch das Angebot der Fachstelle gegen Gewalt des Bistums und beinhalten die in der Präventionsordnung aufgeführten Inhalte zur Prävention von sexuellem Missbrauch (vgl. § 7 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen zum Schutzkonzept nach §8a SGB VIII ergänzen die Schulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch um folgende Aspekte:

- Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Eltern im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen und Pfarreien des Bistums Limburg
- Rechtlicher Kontext des Kinder- und Jugendschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen und Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und Jugendlichen
- Kenntnis über präventive Angebote zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten,
- wenn die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter*innen des Bistums Limburg verursacht wird
- Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Jugendlichen bzw. Jungen Erwachsenen
- Gesprächsführung mit Eltern, wenn diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen

Die Curricula beider Schulungen werden regelmäßig aufeinander abgestimmt.

Weiterhin gilt:

- Die regionalen Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Eltern sind in der Einrichtung und Pfarreien bekannt; Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können vermittelt werden.
- In Arbeitstreffen / Praxisanleitung wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- Die geschulten Fachkräfte zur Prävention vor sexuellem Missbrauch verfügen über Kontakte zu entsprechenden externen Fachberatungsstellen sowie zur Fachstelle gegen Gewalt des Bistums Limburg zu anderen, dem Ziel des Kinderschutzes dienenden Fachdiensten, sowie zu den geschulten Fachkräften zur Prävention vor sexuellem Missbrauch im Bistumsnetzwerks. Eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen angemessene Erziehung zu

gewährleisten ist für Familien in Armutslagen nicht immer möglich. Dort wo Risikofaktoren wie finanzielle und materielle Not, fehlende soziale Unterstützung, Mangelerfahrungen und Perspektivlosigkeit sich überlagern, kann es zu problematischen Entwicklungen kommen, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Aber auch in Familien ohne finanzielle und materielle Not können aufgrund von Krisen oder dissozialem Verhalten Situationen von Kindeswohlgefährdung eintreten. Die Leitungs- und Fachkräfte des Bistums Limburg unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die Vermittlung von weiteren Hilfen. Sie treten ein für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien in Armutslagen und in Krisensituationen und für das Einüben eines christlich-sozialen Miteinanders.

- Der Träger überprüft regelmäßig die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen.

Verpflichtungen von Träger, Leitungs- und Fachkräften

Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Im §8a Abs. 4 SGB VIII präzisiert der Gesetzgeber den Geltungsbereich des Schutzauftrages für freie Träger.

Da nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichtet werden können, werden die Pflichten der freien Träger über den Abschluss von Vereinbarungen festgeschrieben.

In Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden insbesondere folgende Inhalte vereinbart:

- das Vorhalten eines Schutzkonzeptes durch das Bistum Limburg
- die persönliche und fachliche Eignung des Personals gem. §72a SGB VIII
- die Bereitstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Jugendhilfeträger
- die Pflicht zur Hinzuziehung derselben bei der Gefährdungsabschätzung durch die jeweilige Einrichtung bzw. Pfarrei des Bistums Limburg
- Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung
- Regelungen zur Erhebung und Verwendung von Sozialdaten
- Dokumentationspflichten
- Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte der freien Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Persönliche Eignung gem. §72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei der Einstellung neuer Leitungs- und Fachkräfte neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert.

Für alle Leitungs- und Fachkräfte, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, wird gemäß der Präventionsordnung des Bistums Limburg (s. Anlage 9) das erweiterte Führungszeugnis angefordert. Das Führungszeugnis wird im Abstand von fünf Jahren nach Eingang erneut angefordert.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in Kontakt kommen, ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses möglich (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010).

Alle Leitungs- und Fachkräfte sowie Ehrenamtliche unterschreiben gegenüber dem Dienstgeber eine Selbstverpflichtungserklärung, der eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72a SGB VIII vorausgeht, die bei der zuständigen Stelle dokumentiert wird.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. §72 a SGB VIII). Sie versichern in der Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Ermittlungs- oder Strafverfahren bzgl. der vorgenannten Straftaten anhängig sind. Bei Kenntnis über laufende Verfahren vorgenannter Straftaten von hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen entscheidet der Generalvikar und / oder die Bischöfliche Bevollmächtigte über das weitere Verfahren.

Die Einrichtungen und Pfarreien des Bistums Limburg tragen eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich Garanten für den Schutz des Kindeswohls. Dabei können sie auf die Unterstützung des Trägers und der Fachstelle gegen Gewalt zurückgreifen. Zusätzlich wird bei Bedarf die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen (s. Kapitel 6.6).

Zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Leitungs- und Fachkräfte s. Punkt 7.

Gefährdungseinschätzung

Die Heranziehung von Risiko- und Schutzfaktoren soll Vorhersagefaktoren bestimmen, die Kindeswohlgefährdung begünstigen bzw. vermindern. In der Wahrnehmung von Risikofaktoren und deren Interpretation ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

Werden dem Träger und/oder seinen Einrichtungen bzw. Pfarreien gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben deren Fachkräfte gemeinsam mit der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4, Nr. 1 SGB VIII).

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise und Informationen darüber, dass Handlung oder Unterlassung der Eltern oder anderer Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Es kann sich um die missbräuchliche elterliche Sorge handeln, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder um das Verhalten eines Dritten, das Kinder und Jugendliche und deren Wohl erheblich schädigt. Gewichtige Anhaltspunkte weisen auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen jedoch für sich genommen häufig nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung hinreichend zu klären (vgl. Kindler 2010, 1073).

Die Risikoanalysebögen sollen dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten (Anlagen 2a und 2b). Sie ersetzen nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden. Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind das Kind oder der Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs.4 Satz 3 SGB VIII). Das elterliche Verhalten, die Lebenssituation und besonderen Belastungen der Familie müssen ebenfalls in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Beteiligung der Betroffenen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Fokus der Kinder- und Jugendarbeit des Bistums Limburg. Zu deren vorrangiger Aufgabe gehört es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu stärken und ihnen Anregungen und Hilfen für die Gestaltung eines zunehmend selbstbestimmten, wertegeleiteten und sinnerfüllten Lebens zu geben. Entsprechend ist auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung die möglichst partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit ihnen selbstverständlich.

Wissend, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingebunden sind in ein Netzwerk von Familie, Freunden usw., werden, in Abstimmung mit dem betroffenen Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die Personensorgeberechtigten in den Prozess von Kriseneinschätzung und –bewältigung einbezogen.

Wesentliches Kriterium für die Heranziehung des Kindes / Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ggf. der Personensorgeberechtigten ist, dass hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (s. § 8a (1 und 4) SGB8).

Die Mitwirkung und Beteiligung des Kindes / Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ggf. der Sorgeberechtigten/Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird so früh wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beteiligung von Kind/Jugendlichen bzw. Eltern wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen und ggf. Eltern werden dokumentiert. Vereinbarungen über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Das Ziel des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Einrichtungen und Pfarreien des Bistums Limburg ist es, das Kind/den Jugendlichen/den jungen Erwachsenen und ggf. die Personensorgeberechtigten so zu unterstützen, dass eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Dazu sucht die involvierte Einrichtung bzw. Pfarrei das Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen/dem jungen Erwachsenen und zieht im Bedarfsfall und in Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen die Eltern hinzu.

Der Zugang zu den Eltern nimmt im Kinderschutz eine Schlüsselrolle ein. Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Regel nur mit deren Eltern möglich.

Elternarbeit im Kinderschutz verfolgt die Zielsetzung, mit den Eltern in Kontakt zu kommen und den Kontakt zu halten, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, den Eltern Hilfen anzubieten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken, an Verantwortung zu erinnern und deutlich zu machen, dass –sofern dies ursächlich ist- man mit dem schädigenden Verhalten der Eltern nicht einverstanden ist, ohne Eltern zu verurteilen.

Bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken, um der Gefährdung des Kindes / Jugendlichen zu begegnen und das Kind/ Jugendlichen vor weiteren Gefahren zu schützen; falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren. (Vgl. §8a Abs. 4 SGB VIII).

Dort, wo Mittel und Möglichkeiten der involvierten Einrichtung bzw. Pfarrei des Bistums Limburg nicht ausreichen, wird mit den Kindern, Jugendlichen / Eltern darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das Jugendamt aufzusuchen, um Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Ob Kinder und Jugendliche sowie Eltern die empfohlenen Beratungen und Hilfen annehmen, ist in Gesprächen zu thematisieren.

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe benannt und ist entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen. Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und der Träger darüber in Kenntnis gesetzt (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen und Pfarreien des Bistums Limburg insbesondere bei:

- der Gefährdungseinschätzung
- der Strukturierung und Planung geeigneter Hilfen
- der Vorbereitung von Gesprächen mit Kindern / Jugendlichen und ggf. mit den Personensorgeberechtigten

Der insoweit erfahrenen Fachkraft werden anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt, um ihr einerseits eine umfängliche Situationseinschätzung zu ermöglichen und andererseits den Datenschutz zu wahren.

Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt keine Fallverantwortung und arbeitet in der Regel nicht mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und der Eltern zusammen, sondern unterstützt den Reflexionsprozess der betreffenden Leitungs- und Fachkräfte und das fachliche Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung.

Information an das Jugendamt

Die Fachkräfte des Trägers haben nach §8a Abs. 4 SGB VIII das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Anzeichen körperlicher und / oder sexueller Misshandlungen und Traumatisierung sind in Absprache mit der Leitung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten und das Jugendamt sowie die Fachstelle gegen Gewalt des Bistums Limburg unverzüglich zu informieren. Die Information an das Jugendamt durch den freien Träger verpflichtet das Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

Eine Information an das Jugendamt durch eine Einrichtung bzw. Pfarrei erfolgt, wenn:

- Eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen
- Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen⁴

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch eine Einrichtung bzw. einer Pfarrei übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Unabhängig davon wird der dargestellte Sachverhalt entsprechend den vorliegenden bistumsinternen Ordnungen geprüft und weiterbearbeitet.

Ohne in die Zuständigkeit des Jugendamtes einzugreifen, kann die Einrichtung bzw. Pfarrei gemäß ihrem Selbstverständnis auch weiterhin Ansprechpartner und Begleiter für das Kind und den Jugendlichen sein.

⁴ Fachkräfte sollen, sofern sie es für angemessen und erforderlich erachten, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Fachkräfte und seine Honorarkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

Überdies ist die Bereitstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu vereinbaren.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten bilden einen Schwerpunkt der Schulungen zum Kinderschutz.

Die Fachstelle gegen Gewalt ist verpflichtet, die Leitungs- und Fachkräfte über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung sicherzustellen.

Ehrenamtliche, die zusätzlich im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, werden durch die Leitung der Einrichtung bzw. Pfarreien über das Schutzkonzept, über Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexuellem Missbrauch belehrt. Insbesondere sind sie dazu anzuhalten, bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, dies umgehend der verantwortlichen Leitungs- oder Fachkraft mitzuteilen, die dann verantwortlich die weiteren Schritte einleitet. Ehrenamtliche können zudem an den Schulungen zum Schutzkonzept sowie an Bistumsschulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch teilnehmen.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Stelle übermittelt und dort geprüft und aufbewahrt.

Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung beitragen. Sachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation und ist überdies Grundlage für etwaige rechtliche Prüfungen.

Zu dokumentieren sind:

- Vermutung und Verdacht inkl. Begründung
- Fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen
- daraus abgeleitete Handlungsschritte

Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kinderwohlgefährdung stehen im Bistum Limburg folgende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung:

- Einschätzungsbögen Risiko- und Schutzfaktoren (Anlagen 1a und 1b)
- Falldokumentation (Anlage 2)
- Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 3)

Die Dokumentationsraster Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren und Falldokumentation sind verbindlich von den Leitungs- und Fachkräften anzuwenden.

Die Mitteilung an das Jugendamt ist von Leitung unter o.g. Maßgabe verbindlich anzuwenden.

Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen besondere Bedeutung beigemessen.⁵ Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet (Anlage 6).

⁵ Insbesondere gelten hier: Gesetz über den kirchlichen Datenschutz – KDG (Amtsblatt des Bistums Limburg 15.01.2018, S. 295-325), Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, Amtsblatt 2004, S. 277 in Verbindung mit SGB I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, SGB VIII §§ 62-65, SGB X §§ 67 - 80, §§ 83, 84 entsprechend.

Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Handelt es sich um einen Verdacht der **Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII** durch Mitarbeiter/-innen oder Honorarkräfte oder Ehrenamtliche der Einrichtung, so ist in jedem Fall die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. Pfarrei zu unterrichten, welche sich mit der Regionalleitung bzw. Leitung des jeweiligen Leistungsbereichs sowie der Fachstelle gegen Gewalt in Verbindung zu setzen hat.

Handelt es sich um **sexuellen Missbrauch** durch Mitarbeiter*innen oder Honorarkräfte oder Ehrenamtliche der Einrichtung bzw. Pfarrei, so ist in jedem Fall unverzüglich eine der bischöflich beauftragten Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht des Bistums Limburg und/oder Fachstelle gegen Gewalt zu informieren. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch diese veranlasst.

Im Fall von sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter*innen des Bistums Limburg wird umgehend der Interventionskreis einberufen. Dieser entscheidet, ob die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet wird, es sei denn, das mutmaßliche Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) wünschen dies ausdrücklich nicht und der Verzicht auf eine Mitteilung ist rechtlich zulässig. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, 25.06.2019)

Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt.

Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept wurde 2012 erstellt und 2025 aktualisiert. Die aktualisierte Neuauflage tritt mit der Genehmigung durch Generalvikar Dr. Wolfgang Pax und / oder die Bischöfliche Bevollmächtigte Prof. Dr. Hildegard Wustmans in Kraft.



Anlagenverzeichnis

Einschätzungsbogen für Kinder	Anlage 1a
Einschätzungsbogen für Jugendliche	Anlage 1b
Falldokumentation	Anlage 2
Meldung ans Jugendamt	Anlage 3
Selbstverpflichtungserklärung	Anlage 4
Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche	Anlage 5
Gesetzestexte	Anlage 6
Ablaufbeschreibung Kindeswohlgefährdung	Anlage 7
Interventionsablauf	Anlage 8

Anlage 1a

Risikoanalyse für Kinder (7-13 Jahre)

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und Grundlage für ein professionelles Fachgespräch zur Risikoabwägung bilden.

Die Risikoanalyse soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Bildet diese Risikoanalyse die Grundlage für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), dann sind Namen und persönliche Angaben des Kindes aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

Im Sinne einer Ampel sind die aufgeführten Merkmale – soweit möglich – auszufüllen:

-  Rot signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.
-  Gelb weist daraufhin, dass die Einschätzung nicht sicher ist, Wahrnehmungen fehlen, noch Fragezeichen da sind.
-  Grün bedeutet, die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt bzw. die Einschätzung zur Situation des Jugendlichen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Risikoanalyse am:

Ort der Risikoanalyse:

Beteiligte an der Risikoanalyse:

	ja		nein	beschrieben durch
Behinderung, chronische Krankheiten				
Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Spuren der Herdplatte, Verbrühungen an Händen und Füßen, Bisswunden, Handabdrücke, Stockabdrücke, Doppelstriemen, Abschürfungen)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Auffällige Entzündungen im Anal- und Genitalbereich (häufige Infektionen)				
Vergiftungen (Müdigkeit, Apathie, Gangunsicherheit)				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Häufige Bauchschmerzen und/oder Kopfschmerzen				
Störungen im Essverhalten (häufiges Erbrechen, Nahrungsverweigerung, Über-, Unter- oder Mangelernährung)				
Entwicklungsrückstände (motorisch und sensomotorisch, nicht altersgemäß)				
Einnässen, Einkoten				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungs labilität)				

	ja		nein	beschrieben durch
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (auffallend zurückgezogen und ruhig, motorische Unruhe, aggressiv, Hyperaktivität, provokant, unkonzentriert, sprunghaft)				
Problematische Freizeitgestaltung, keine altersentsprechenden Freunde				
Sprachstörungen				
Schulschwierigkeiten (Über-, Unterforderung, geringe Lernmotivation, Schule schwänzen)				
Störung der Nähe-Distanz-Regulation (Distanzlos, grenzenlos, überangepasst)				
Streunen, delinquentes Verhalten (Stehlen, Lügen, Erpressen)				
Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität				
Drogengebrauch (Zigaretten, Alkohol, andere Drogen)				
Schlafstörungen				
Sexualisiertes Verhalten (sexualisierte Sprache, sexuelle Distanzlosigkeit, altersunangemessenes Sexualwissen und/oder sexuelle Handlungen)				
Digitale Medien (missbräuchliche Nutzung)				
Konfliktlösung (Destruktives Konfliktlöse-Verhalten, z.B. durch Gewalt)				
Sonstiges				

Situation der Mutter/des Vaters/anderen Bezugspersonen, und zwar:

	ja		nein	beschrieben durch
unerwünschte Schwangerschaft				
Suchterkrankungen (Tabletten, Alkohol, Drogen, u.a.)				
mangelnde Leistungsfähigkeit (aufgrund geringer psychischer Belastbarkeit)				
Psychische Erkrankung				
Eigene Gewalterfahrungen				
Behinderungen, chronische Erkrankungen				
Unterstützendes soziales Umfeld				
Sonstiges				

Ressourcen der Mutter/des Vaters/ anderer Bezugspersonen Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2	schlecht = 3 sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Fähigkeit, auf kindliche Bedürfnisse angemessen zu reagieren				
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten				
Unterstützende Beziehung zum Lebenspartner				
Aufarbeitung eigener Gewalt-, Deprivationserfahrungen				
Emotionale Stabilität				

Einschätzung der Situation der Mutter/des Vaters/ der anderen Bezugspersonen:

Interaktion zwischen Kind und Mutter/Vater/anderen Bezugspersonen und zwar:

	ja		nein	beschrieben durch
Negativer Umgangston (z.B. herabsetzende Äußerungen über das Kind, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über-/Unterforderung des Kindes				
Rollenverteilung in der Familie (Kind übernimmt Vater-/Mutterrolle)				
Gewalt gegen das Kind (körperlich, psychisch, verbal)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen das Kind				
Schwierig empfundenes Kind				
Sonstiges				

Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2	schlecht = 3 sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Bindungsverhalten (Kind sucht emotionale Sicherheit in körperlicher Nähe, z.B. sucht Trost/Schutz bei Bezugsperson)				
Eingehen auf Bedürfnisse des Kindes (z.B. Zuwendung, Spielmöglichkeiten bieten, Aufmerksamkeit)				
Unterstützung des kindlichen Tuns (wenig kontrollierend, unterbrechend)				
Grenzen setzen (dem Alter entsprechend)				
Strukturierter Tagesablauf				

Einschätzung zur Interaktion:

Risikofaktoren/Ressourcen der Familie:

Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2		schlecht = 3 sehr schlecht = 4	beschrieben durch
Wohnsituation				
Finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte und Freunde				
Gelingender Alltag (z.B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Tagesstättenbesuch, Schulbesuch)				

	ja		nein	beschrieben durch
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen das Kind, Geschwister)				
Sonstiges				

Zusammenfassende Einschätzung:

Ergebnis der Abklärung

Kindeswohlgefährdung

- ☐ akute Gefährdung
- ☐ Chronische Gefährdung
- ☐ es fehlen wichtige Informationen zur Einschätzung
- ☐ keine Gefährdung

Begründung:

Weitere Verfahrensschritte:

	ja	nein	noch zu klären	erledigt von
Antrag bei Familiengericht				
Eigene Beratung u. Unterstützung (siehe Notizfeld)				
Einleitung von Hilfen				
Hinzuziehen anderer Dienste				
Intervention nach §42 SGB VIII				
Rücksprache im Team				
Sonstiges				

Vereinbarte weitere Schritte:

	Unterstützung/Hilfeart	zu erbringen von
Für die Mutter		
Für den Vater		
Für das Kind/die Kinder		

Erläuterungen:

Ort, Datum

Unterschrift der Beteiligten:

Anlage 1b

Risikoanalyse für Jugendliche (14-18 Jahre)

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Jugendalter gem. § 8a SGB VIII. Gefährdungen im Jugendalter zeigen sich oft durch Signale wie Straffälligkeit, Schulverweigerung, suizidale Tendenzen, Auffälligkeiten im sexuellen Bereich, Essstörungen und vieles mehr. Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und Grundlage für ein professionelles Fachgespräch zur Risikoabwägung bilden.

Die Risikoanalyse soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Bildet diese Risikoanalyse die Grundlage für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), dann sind Namen und persönliche Angaben des Jugendlichen aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

-  Rot signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.
-  Gelb weist daraufhin, dass die Einschätzung nicht sicher ist, Wahrnehmungen fehlen, noch Fragezeichen da sind.
-  Grün bedeutet, die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt bzw. die Einschätzung zur Situation des Jugendlichen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Name der*des Jugendlichen:

Geschlecht: m w divers Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Sorgeberechtigte (soweit bekannt) Namen und Adresse:

Angaben zum*r Jugendlichen:

Festgestellte Auffälligkeiten bei der*dem Jugendlichen:	ja		nein	beschrieben durch
Behinderung, chronische Krankheiten				
Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Verbrennungen, Verbrühungen, Bisswunden, Striemen, Stockabdrücke, etc.)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Chronische Müdigkeit				
Vergiftungen (Müdigkeit, Apathie, Gangunsicherheit)				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen				
Verdacht auf psychische Erkrankungen				
Störungen im Essverhalten (Bulimie, Magersucht, Esssucht, ständige Diäten, Mangel- oder Fehlernährung)				
Hygieneverhalten				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, starke Unsicherheit, Stimmungslabilität)				

	ja		nein	beschrieben durch
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (auffallend ruhig und zurückgezogen, verschlossen, überangepasst, isoliert, motorische Unruhe, Hyperaktivität, aggressiv, sprunghaft, unkonzentriert, provokant)				
Störung der Nähe-Distanz-Regulation (distanzlos, grenzenlos, besonders anhänglich,...)				
Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität				
Fremdverletzendes Verhalten				
Drogengebrauch (Alkohol, andere Drogen)				
Problematisches Freizeitverhalten				
Delinquentes Verhalten (z.B. stehlen, lügen, erpressen,...)				
Weglaufen, streunen				
Schulschwierigkeiten (z.B. Über-, Unterforderung, geringe Lernmotivation, Schuleschwänzen, Lernschwächen, Integrationsprobleme im Klassenverband,...)				
Anzeichen für Autonomiekonflikte				
Schlafstörungen				
Auffällige Entzündungen im Anal- und Genitalbereich (häufige Entzündungen)				

	ja		nein	beschrieben durch
Sexualisiertes Verhalten				
Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Digitale Medien missbräuchlicher Umgang				
Sonstiges				

Situation der Mutter/des Vaters/anderen Bezugspersonen, und zwar:

	ja		nein	beschrieben durch
unerwünschte Schwangerschaft				
Suchterkrankungen (Tabletten, Alkohol, Drogen, u.a.)				
mangelnde Leistungsfähigkeit (aufgrund geringer psychischer Belastbarkeit)				
Psychische Erkrankung				
Eigene Gewalterfahrungen				
Behinderungen, chronische Erkrankungen				
Unterstützendes soziales Umfeld				
Sonstiges				

Ressourcen der Mutter/des Vaters/ anderer Bezugspersonen Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2	schlecht = 3 sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Fähigkeit, auf Bedürfnisse der*des Jugendlichen angemessen zu reagieren				
Realistische Einschätzung der Fähigkeiten und Absichten der*des Jugendlichen				
Unterstützende Beziehung zum Lebenspartner				
Aufarbeitung eigener Gewalt-, Deprivationserfahrungen				
Emotionale Stabilität				

Einschätzung der Situation der Mutter/des Vaters/ der anderen Bezugspersonen:

Interaktion zwischen der*dem Jugendlichen und Mutter/Vater/anderen Bezugspersonen und zwar:

	ja		nein	beschrieben durch
Negativer Umgangston (z.B. herabsetzende Äußerungen über das Kind, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über-/Unterforderung der*des Jugendlichen				
Rollenverteilung in der Familie (Jugendliche*r übernimmt Vater-/Mutterrolle)				
Gewalt gegen die*den Jugendlichen (körperlich, psychisch, verbal)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen das Kind				
Schwierig empfundene*r Jugendliche				
Sonstiges				

Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2	schlecht = 3 sehr schlecht = 4	noch zu klären	beschrieben durch
Bindungsverhalten (Nähe/Distanz))				
Eingehen auf Bedürfnisse der*des Jugendlichen				
Grenzen setzen (dem Alter entsprechend)				
Strukturierter Tagesablauf				
Unterstützung bieten				

Einschätzung zur Interaktion:

Risikofaktoren/Ressourcen der Familie:

Bewertung: 1 = gut, 2= normal/stabil, 3= schlecht, 4 = sehr schlecht	gut = 1 stabil = 2		schlecht = 3 sehr schlecht = 4	beschrieben durch
Wohnsituation				
Ernährung				
Ausstattung mit Kleidung				
Finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte und Freunde				
Gelingender Alltag (z.B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Tagesstättenbesuch, Schulbesuch)				

	ja		nein	beschrieben durch
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen das Kind, Geschwister)				
Sonstiges				

Zusammenfassende Einschätzung:

Ergebnis der Abklärung

Kindeswohlgefährdung

- ☐ akute Gefährdung
- ☐ Chronische Gefährdung
- ☐ es fehlen wichtige Informationen zur Einschätzung
- ☐ keine Gefährdung

Begründung:

Weitere Verfahrensschritte:

	ja	nein	noch zu klären	erledigt von
Antrag bei Familiengericht				
Eigene Beratung u. Unterstützung (siehe Notizfeld)				
Einleitung von Hilfen				
Hinzuziehen anderer Dienste				
Intervention nach §42 SGB VIII				
Rücksprache im Team				
Sonstiges				

Vereinbarte weitere Schritte:

	Unterstützung/Hilfeart	zu erbringen von
Für die Mutter		
Für den Vater		
Für den*die Jugendliche		

Erläuterungen:

[illegible]

Anlage 2

Falldokumentation

Name des Trägers:

Adresse des Trägers:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

Name der Einrichtung:

Adresse der Einrichtung:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

Name des Kindes/der*des Jugendlichen:

Personensorgeberechtigte*r:

Adresse:

Telefon:

Geschlecht: m ☐ w ☐ divers ☐

Nationalität:

Seit wann bekannt:

Geschwister:

Beachten Sie bitte bei den personenbezogenen Daten den Datenschutz!

Falldokumentation

Die Falldokumentation folgt den in Anlage 1 beschriebenen Handlungsschritten bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung. Sie soll nachvollziehbar und vollständig sein und dazu für jeden Anlass folgende Aspekte enthalten:

- Datum
- Anlass
- Beteiligte Personen
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis
- Maßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen)
- (bis) wann
- Verantwortung
- Unterschrift

Folgende Anlässe müssen dokumentiert werden:

- Anlass
- Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung
- Information an die Leitung
- Erste (bzw. zweite,...) Risikoeinschätzung: akute Kindeswohlgefährdung?
 - Wenn ja: Information an Jugendamt, Träger, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft, Falldokumentation
- Team-Besprechung und Risikoabschätzung und Festlegung weiterer Schritte
- Festlegung des individuellen Schutzplans
- Elterngespräch ggf. mit Kind/Jugendlicher*m mit Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Beratung/Unterstützung und Zeitrahmen mit Personensorgeberechtigten
- Elterngespräch ggf. mit Kind/Jugendlicher*m zur Überprüfung der vereinbarten Hilfen
- Risikoeinschätzung mit Einschätzung der Wirksamkeit angebotener Hilfen:
 - Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet?
 - Ja: Dokumentation und Ende
 - nein: ggf. neue Absprachen oder Information an das Jugendamt und Träger, Falldokumentation

[illegible]

Anlage 3

Meldung ans Jugendamt

Name des Trägers:

Adresse des Trägers:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

Name der Einrichtung:

Adresse der Einrichtung:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

Mitteilung an das Jugendamt:

Name des Kindes/der*des Jugendlichen:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Eltern:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Personensorgeberechtigten:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:

Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger bekannt sind. Die Eingangsbestätigung des Jugendamts wird dokumentiert.

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
(Straße)	(PLZ, Wohnort)	

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention>

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention> über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention> > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.
Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir als Verantwortlichen in der Jugendarbeit anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Jugendverbände im Bistum Limburg wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Sie erfahren dort, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

- 1 Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung; sie sind auf dem Weg, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Ich unterstütze sie darin.
Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2 Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement in der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- 3 Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- 4 Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.
- 5 Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.

6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- 7 Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
- 8 Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- 9 Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden sich auf der Website unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>

- 10 Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.
- 11 Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- 12 Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica oder verbandlich z.B. Woodbadge) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen. Über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung ist zu finden unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/> Bestimmungen

- 13 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Träger, Pfarr-, Stammes-, Bezirks-, Diözesanvorstand bzw. -leitung) umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 6

Gesetzestexte und Ordnungen

Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)

§8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8.html

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html

§61 SGB VIII Anwendungsbereich
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_61.html

§62 SGB VIII Datenerhebung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_62.html

§63 SGB VIII Datenspeicherung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_63.html

§64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_64.html

§65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_65.html

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_79a.html



Anlage 6

Gesetzestexte

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___1.html

§ 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___2.html

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___3.html

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___4.html

§ 5 KKG Mitteilungen an das Jugendamt

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___5.html

Grundgesetz (GG)

Art. 6 GG

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1631.html

§1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1666.html



Anlage 6

Gesetzestexte

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb__34.html

UN Kinderechtskonvention

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/ueber-einkommen-ueber-die-rechte-des-kind-es-data.pdf>

Präventionsordnung Bistum Limburg

<https://sichersein.bistumlimburg.de/beitrag/praeventionsordnung/>

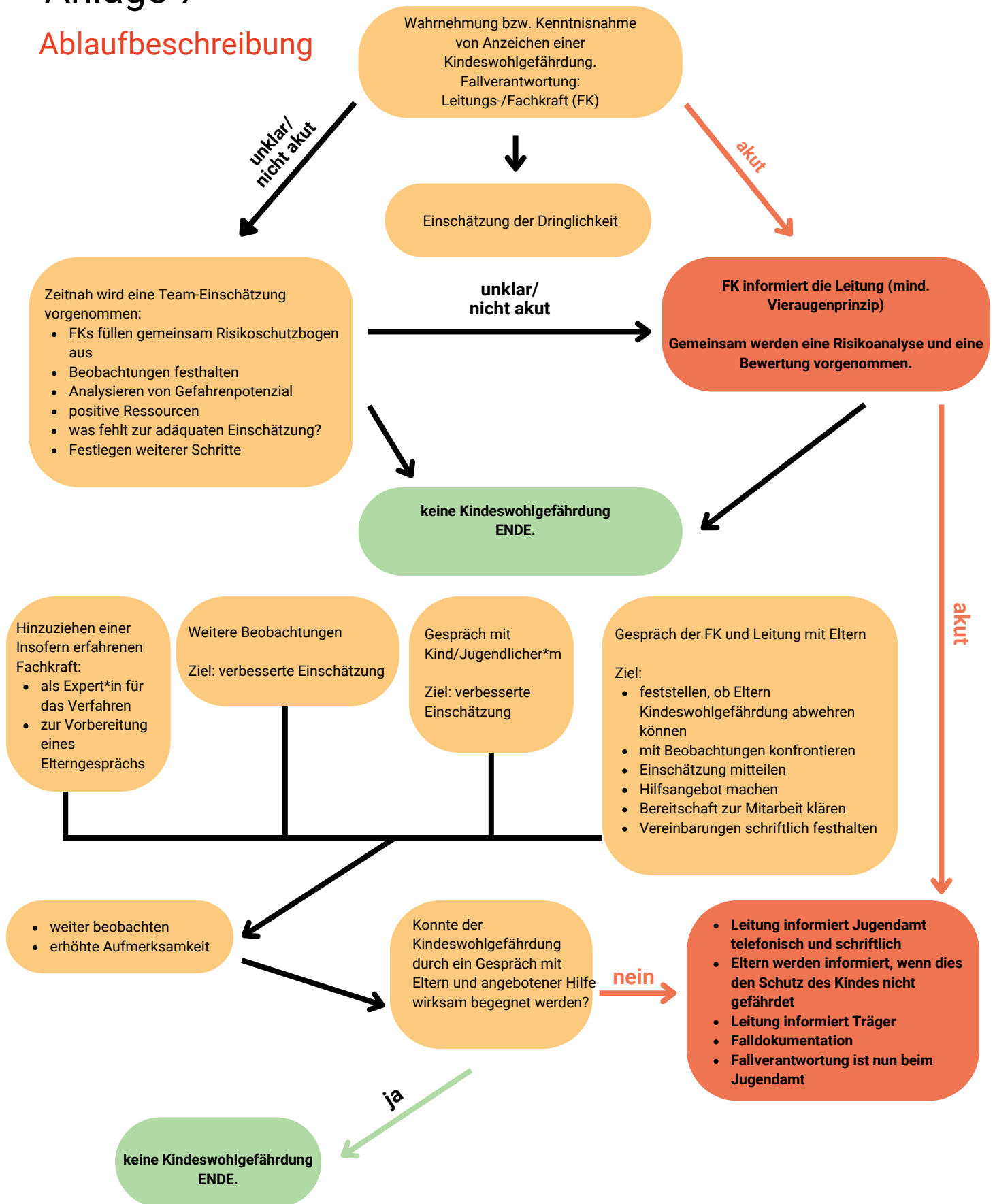
Interventionsordnung Bistum Limburg

<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/intervention-so-handeln-wir/>



Anlage 7

Ablaufbeschreibung



Bei **Verdacht oder Vermutung eines sexuellen Missbrauchs** finden Sie zudem Ansprechpartner unter www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de.

Ein akuter Fall von sexuellem Missbrauch im Rahmen einer Maßnahme ist unverzüglich die bischöfliche beauftragte **Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht Bistums Limburg:**

Dr. med. Ursula Rieke, ursula.rieke@bistumlimburg.de, Tel.: 0175 4891039

Dr. iur. Klaus-Peter Ohlemann, Klaus-Peter.Ohlemann@bistumlimburg.de, Tel.: 0172 3005578

ERSTKONTAKT

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

Aufklärung, wie die Handlungsabläufe sind,
u.a. dass vielleicht eine staatsanwalt-
schaftliche Meldung erfolgen muss
→ siehe Infobox ①

Zustimmt zur Möglichkeit einer
staatsanwaltschaftlichen Meldung?

NEIN

JA

BERATUNGSGESPRÄCH

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

Beratung und Unterstützung
Begleitung im ganzen Prozess
Prüfung ob Anhaltspunkte vorliegen
Einbindung der Interventionsbeauftragten

EINBERUFUNG DES INTERVENTIONSKREISES

Generalvikar | Interventionsbeauftragte
Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke
Kirchliches Recht | weltliches Recht
Prävention | betroffenenensensible Kommunikation
Vorgesetzte der beschuldigten Person
Mitglied des Beraterstabes

Beratung über:

- Unterstützungsmöglichkeiten und Schutz der Betroffenen
- Dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Beschuldigte
- Erforderliche Informations- und Kommunikationsschritte
- Möglichkeit der Anhörung der beschuldigten Person
- Weitergabe an staatliche Behörden

Liegen Anhaltspunkte für den Verdacht
einer Straftat vor?

JA

RÜCKMELDUNG AN BETROFFENE

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

REFLEXION IM BERATERSTAB

Mitglieder aus dem Interventionskreis
Weitere Fachleute

Zur Qualitätssicherung des Interventions-Prozesses

① Die Kirche hat sich dazu verpflichtet, alle Fälle von sexualisierter Gewalt, die ihr bekannt werden, an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Damit die betroffene Person nach dem Erstkontakt selbstbestimmt entscheiden kann, ob sie das möchte, sollten hier noch keine Personen und Orte benannt werden.

FACHBERATUNGSSTELLE

z.B. Gegen unseren Willen,
Beginenhof Westerborg, Wildwasser

Im Gegensatz zu den kirchlichen Anlaufstellen sind die externen Fachberatungsstellen nicht verpflichtet, eine Meldung an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

STAATSANWALTSCHAFT